

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



10. Jahrgang	Potsdam, den 30. Juni 2001	Nummer 6
---------------------	-----------------------------------	-----------------

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Verwaltungsvorschriften über Termine und Fristen für Prüfungen im Jahre 2002 im zweiten Bildungsweg (VV Prüfungen 2002 ZBW) vom 25. Mai 2001	234
Rundschreiben 16/01 vom 11. Mai 2001 Richtlinie des Landes Brandenburg zur Begleitung eines freiwilligen Ausscheidens aus dem Beschäftigungsverhältnis für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Landesverwaltung (Abfindungsrichtlinie) vom 23. Januar 2001	235
Rundschreiben 18/01 vom 8. Juni 2001 Fortbildungsmaßnahme eines weiteren Trägers für Lehrkräfte: Seminar für Lehrkräfte in den Fächern Geschichte und Politische Bildung aus der Tschechischen Republik und dem Land Brandenburg	236

II. Nichtamtlicher Teil

Lesefassung Kindertagesstättengesetz	237
Publikation „Menschenrechte und menschliche Entwicklung“	244
Stellenausschreibungen	244

I. Amtlicher Teil**Bildung****Termine und Fristen
für die Abiturprüfung im Jahre 2002
im zweiten Bildungsweg****Verwaltungsvorschriften über Termine und Fristen
für Prüfungen im Jahre 2002 im
zweiten Bildungsweg
(VV Prüfungen 2002 ZBW)**

Vom 25. Mai 2001
Gz.: 34.1

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Satz 2 ZBW-Verordnung vom 6. Juli 1998 (GVBl. II S. 490) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

**1 - Termine und Fristen für die Abiturprüfung
im Jahre 2002 im zweiten Bildungsweg**

Für die Abiturprüfung im Jahre 2002 im zweiten Bildungsweg gelten die in der Anlage beigefügten Termine und Fristen.

**2 - Prüfungen zum Erwerb der Fachober-
schulreife im zweiten Bildungsweg**

Vier Wochen vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres erhalten die Studierenden der Jahrgangsstufe 10 eine schriftliche Mitteilung über die abschließende Bewertung der Leistungen. Innerhalb von zwei Unterrichtstagen können Studierende, die die Bedingungen für eine Befreiung von der Prüfung gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 ZBW-Verordnung (GVBl. II S. 490) nicht erfüllt haben, schriftlich bei der Leitung der Einrichtung die Abhaltung einer Prüfung beantragen. Innerhalb von drei Schultagen legt die Einrichtung dem staatlichen Schulamt den Zeitplan zur Genehmigung vor. Das staatliche Schulamt entscheidet über eine Genehmigung innerhalb einer Woche. Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen zum Erwerb der Fachoberschulreife finden in den letzten zwei Wochen vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres statt.

3 - Nachprüfungen

Nachprüfungen gemäß § 19 Abs. 6 ZBW-Verordnung (Berufsbildungsreife, erweiterte Berufsbildungsreife und Fachoberschulreife) finden in den ersten zehn Unterrichtstagen des folgenden Schuljahres statt.

4 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2001 in Kraft und am 31. Juli 2002 außer Kraft.

Potsdam, den 25. Mai 2001

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Vorgang	Bezug zur ZBWV	Termin/Frist
Unterrichtsbeginn		03.09.2001
Wahl des dritten und vierten Abiturprüfungsfaches (*)	§ 24 Abs. 4 Satz 2	spätestens am 28.09.2001
Mitteilung der gewählten schriftlichen Abiturprüfungsfächer an das staatliche Schulamt		spätestens am 05.10.2001
Vorlage des schulischen Zeitplanes (Entwurf) beim staatlichen Schulamt	§ 29 Abs. 1	spätestens am 19.10.2001
Bildung des Prüfungsausschusses	§ 31	spätestens am 26.10.2001
Vorlage der Aufgabenvorschläge für die schriftliche Abiturprüfung beim staatlichen Schulamt	§ 35 Abs. 5	spätestens am 05.03.2002
Festlegung der Bewertungen für das vierte Semester		frühestens am 15.05.2002
Zulassung zur Abiturprüfung	§ 30	frühestens am 15.05.2002, spätestens am 16.05.2002
Unterrichtsende für das vierte Semester		16.05.2002
schriftliche Abiturprüfungen	§ 36	frühestens am 24.05.2002, spätestens am 03.06.2002
mündliche Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach	§ 38 Abs. 1	frühestens am 14.06.2002, spätestens am 20.06.2002
Feststellung des vorläufigen Prüfungsergebnisses; Festlegung zusätzlicher mündlicher Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach	§ 38 Abs. 2; § 38 Abs. 3	frühestens am letzten Tag der mündlichen Prüfung im vierten Abiturprüfungsfach, spätestens am 20.06.2002

Vorgang	Bezug zur ZBWV	Termin/Frist
Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in den schriftlichen Prüfungen und in der mündlichen Prüfung im vierten Abiturprüfungsfach; Bekanntgabe der festgelegten zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach		frühestens am letzten Tag der mündlichen Prüfung im vierten Abiturprüfungsfach, spätestens am 20.06.2002
Wahl zusätzlicher mündlicher Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach durch den Prüfling (*); Wahl der Reihenfolge der zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach durch den Prüfling (*)	§ 38 Abs. 4; § 38 Abs. 5	frühestens nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse im ersten bis vierten Abiturprüfungsfach und der festgelegten zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach, spätestens am 21.06.2002
zusätzliche mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach	§ 38 Abs. 3 und 5	frühestens am 26.06.2002, spätestens am 28.06.2002
Ausgabe der Abiturzeugnisse		spätestens am 29.06.2002

Der Plan für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach wird zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes in der Einrichtung öffentlich ausgehängt.

Die Pläne für die Durchführung der mündlichen Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach und für die zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach werden zwei Unterrichtstage vor dem Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes in der Einrichtung öffentlich ausgehängt.

Zwischen zwei schriftlichen Prüfungen soll ein Prüfling mindestens einen Tag Pause haben. Die zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach finden für einen Prüfling an einem Tage statt, sofern der Prüfling nicht Prüfungen an verschiedenen Tagen wünscht und dies möglich ist.

(*) Termine mit einem Sternchen-Symbol müssen im schulischen Zeitplan mit einer Uhrzeitangabe versehen sein.

Rundschreiben 16/01

Vom 11. Mai 2001
Gz.: 44.2 - 8 66-37 92

Richtlinie des Landes Brandenburg zur Begleitung eines freiwilligen Ausscheidens aus dem Beschäftigungsverhältnis für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Landesverwaltung (Abfindungsrichtlinie) vom 23. Januar 2001

Nach der o. g. Richtlinie haben Sie nunmehr die Möglichkeit, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 Auflösungsverträge unter Zahlung einer Abfindungssumme zu schließen. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat ergänzend dazu festgelegt, dass die Fallzahl die Obergrenze von zwei pro mille der Anzahl der Beschäftigten des jeweiligen Schulamtes nicht überschreiten darf.

In Anlehnung an die Hinweise des Ministeriums der Finanzen darf ein Beschäftigungsverhältnis unter Zahlung einer Abfindungssumme nicht mit einer Lehrkraft vereinbart werden, die den Vorruhestand oder die Altersteilzeit in Anspruch nimmt. Bei Lehrkräften, die in naher Zukunft Rentenleistungen in Anspruch nehmen können, bitte ich, unter dem Aspekt der Ihnen vorgegebenen begrenzten Fallzahl und unter Abwägung von Haushaltsgesichtspunkten besonders kritisch zu prüfen, ob ein Auflösungsvertrag vertretbar ist. Insoweit verweise ich auf die Bestimmung des § 4 Absatz 2 der Abfindungsrichtlinie.

Des Weiteren ist zu beachten, dass auch bei der Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses unter Zahlung einer Abfindung im Sinne der oben genannten Richtlinie die Erstattungspflicht gemäß § 147a SGB III eintritt. Auch die daraus entstehenden Kosten sind, wie die Summe, die sich entsprechend der Abfindungsrichtlinie ergibt, ebenfalls von den staatlichen Schulämtern im Rahmen der Personalausgaben zu erbringen.

Die Beträge sind stellenwirtschaftlich folgendermaßen abzusichern:

1. Die Höhe der Abfindung wird nach der Entscheidung des staatlichen Schulamtes durch die ZBB berechnet und angewiesen.
2. Die Stelle bzw. Planstelle des Abfindungsnehmers wird solange stillgelegt, bis durch Addieren des theoretischen monatlichen Bruttos die Höhe des Abfindungsbetrages erreicht und dieser damit erwirtschaftet ist.
 - 2.1. Zur stellenwirtschaftlichen Absicherung ist es erforderlich, dass die ZBB die Höhe der Abfindung und das letzte zustehende monatliche Brutto des Beschäftigten dem zuständigen Schulamt mitteilt.
 - 2.2. Das staatliche Schulamt legt beginnend mit dem Ersten des Monats, der auf das Ausscheiden des Angestellten folgt, die entsprechende Planstelle bzw. den entsprechenden Anteil still, bis durch die Nichtbewirtschaftung dieser Planstelle die Höhe des Abfindungsbetrages erreicht ist.

- 2.3. Jedes staatliche Schulamt führt für seinen Bereich eine Übersicht der Fälle, die folgende Informationen enthält:
- Name der Lehrkraft,
 - Höhe des Abfindungsbetrages,
 - Höhe des Erstattungsbetrages gemäß § 147a SGB III,
 - Letztes monatliches Brutto,
 - Zeitraum, für den die Planstelle (ggf. der entsprechende Anteil der Planstellenkategorie) stillgelegt werden muss.
3. Die staatlichen Schulämter melden jeweils unverzüglich vor dem Ausscheiden die entsprechenden Daten an das MBJS, wobei der zu erwirtschaftende Abfindungsbetrag auf das laufende Haushaltsjahr und das folgende Haushaltsjahr aufzuteilen ist.

Rundschreiben 18/01

Vom 8. Juni 2001
Gz.: 3. GP - 8 66 - 36 90

Fortbildungsmaßnahme eines weiteren Trägers für Lehrkräfte: Seminar für Lehrkräfte in den Fächern Geschichte und Politische Bildung aus der Tschechischen Republik und dem Land Brandenburg

Anlage: Veranstaltungsprogramm

1. Maßnahmebeschreibung

In der Zeit von Dienstag, dem 28.08. bis Sonnabend, dem 01.09.2001, findet im Pädagogischen Landesinstitut Ludwigsfelde das 9. Internationale Fortbildungsseminar für Lehrkräfte mit den Fächern Geschichte, Politische Bildung und LER statt. Die Maßnahme wird durchgeführt von der RAA Brandenburg e. V., Niederlassung Strausberg, in Zusammenarbeit mit den Schulämtern Most, Usti nad Labem und Litomerice, der Gedenkstätte Terezin (Theresienstadt) und unterstützt vom MBJS. Die inhaltliche Gestaltung des Seminars ist dem als Anlage beigefügten Programm zu entnehmen. Das Seminar korrespondiert mit gleichartigen Veranstaltungen, die 1993 in Blankensee, 1994 in Litomerice, 1995 in Ravensbrück und Templin, 1996 in Litomerice, 1997 in Strausberg, 1998 in Most und 1999 in Blankensee und 2000 in Theresienstadt durchgeführt worden sind.

Es wird gebeten, den Teilnehmerbeitrag in Höhe von 150,00 DM auf das Konto der RAA Strausberg zu überweisen (s. Anmeldeformular hier nicht abgedruckt).

Die An- und Abreise muss von den Teilnehmern selbst organisiert und finanziert werden. Den Teilnehmern entstehen keine weiteren Kosten für Unterkunft und Verpflegung. Für die Maßnahme kann im erforderlichen Umfang Sonderurlaub nach § 7 Nr. 1 Sonderurlaubsverordnung (SUrV) (BGBl. I, 1997, S. 978) gewährt werden, wenn dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen und die Höchstgrenzenregelungen des § 8 SUrV nicht überschritten werden.

Die teilnehmenden Lehrkräfte werden nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen von ihren Verpflichtungen während der Vorbereitungswoche freigestellt.

2. Anmeldung

Im Rahmen der insgesamt verfügbaren Seminarkapazität stehen für brandenburgische Lehrkräfte 20 Plätze zur Verfügung. Für die Teilnahme können sich vor allem Lehrkräfte, die die o. g. Fächer unterrichten auf dem Dienstweg beim zuständigen staatlichen Schulamt bewerben. Lehrkräfte mit anderen Unterrichtsfächern als den genannten, aber nachweislichem besonderem Engagement im Hinblick auf die Thematik der Fortbildung sind von einer Bewerbung um die Teilnahme nicht ausgeschlossen. Teilnehmen können auch Mitarbeiter/-innen der staatlichen Schulämter und Sozialpädagogen.

Das staatliche Schulamt legt erforderlichenfalls eine Rangfolge fest und leitet die Meldung bis zum **Freitag, 13.07.2001, Dienstschluss**, der RM Strausberg durch Telefax (0 33 41-47 44 43), Telefon (0 33 41-47 46 04) zu.

Anlage

9. Deutsch-tschechische Lehrerfortbildung 2001

Ort: Pädagogisches Landesinstitut
Brandenburg PLIB Ludwigsfelde

Programm

(Änderungen vorbehalten! Bearbeitungsstand: 21.05.2001)

Datum/Zeit	Programm
Dienstag, 28.08.	
18.30 Uhr	Anreise der Teilnehmer, Zimmerbelegung
19.00 Uhr	Abendessen,
19.30 Uhr	1.) Begrüßung der Teilnehmer durch N.N., Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, und Herrn Wolfgang Birthler, 1. Vorsitzender des Vereins der Freunde und Förderer von Theresienstadt/ Terezin im Land Brandenburg e. V. und durch die Geschäftsleitung der RAA Brandenburg e. V.

Datum/Zeit	Programm
Mittwoch, 29.08.	
8 Uhr	Frühstück
8.30 Uhr	2.) Vortrag/Seminar: SINTI UND ROMA IN DEUTSCHLAND MINDERHEITEN – WELCHE KONZEPTE HAT DIE SCHULE? Referenten: Karl Vogel, MBJS, und Petra Rosenberg, Geschäftsführerin des Landesverbandes der Sinti und Roma Berlin-Brandenburg Moderation: Jörg Stopa, RAA Strausberg
10 Uhr	Bus-Abfahrt nach Oranienburg/Sachsen- hausen
11.30 Uhr	3.) Gedenkstätte und Museum Sachsenhausen: Selbst-Führung der Teilnehmer/-innen, angeleitet durch päd. Mitarbeiter
14.00 Uhr	Mittagspause
14.30 Uhr	4.) Seminar/Diskussion zu PÄDAGOGISCHE ANGEBOTE DER GEDENKSTÄTTE SACHSENHAUSEN: (evtl. Arbeitsgruppen)
17 Uhr	Rückfahrt nach Ludwigsfelde
18.30 Uhr	Abendessen
19.30 Uhr	5.) Diskussion im Plenum – Tagesauswertung Moderation: Karl-Heinz Doherr, RAA Strausberg
Donnerstag, 30.08.	
8 Uhr	Frühstück
8.30 Uhr	6.) Vortrag/Seminar: DIE AUFGABEN DER PÄDAGOGEN IN DER ERZIEHUNG GEGEN STRUK- TURELLE UND MANIFESTE GEWALT IN DER SCHULE Referenten: N.N. Moderation: Karl Vogel
12.30 Uhr	Mittagspause
13.30 Uhr	7.) Gruppenarbeit: Austausch über/ Erarbeitung von pädagogischen Konzepten zum Thema 6 Moderation in den Gruppen: Friedemann Bringt, Karl-Heinz Do- herr, Jörg Stopa, Karl Vogel
16 Uhr	8.) Plenum: Vorstellen der Ergebnisse der Gruppenarbeit, Diskussion
18.30 Uhr	Abendessen
Freitag, 31.08.	
8 Uhr	Frühstück
9.00 Uhr	9.) Vortrag/Seminar: GEWALT, FREMDENFEINDLICHKEIT UND RECHTSEXTREMISMUS IN UNSERER GESELLSCHAFT Referentin: Marianne Birthler Moderation: Karl Vogel
12.30 Uhr	Mittagspause

Datum/Zeit	Programm
13.30 Uhr	10.) Gruppenarbeit Erarbeitung von Unterrichtskonzepten zu Themen der Fortbildung, Moderation in den Gruppen: Petra Rosenberg (ange- fragt), Karl-Heinz Doherr, Jörg Stopa, Karl Vogel
16 Uhr	11.) Vorstellen der Ergebnisse der Gruppenarbeit; Abschlussseminar mit Auswertung der Tagung; Ideen, Anregungen und Wünsche für die 10. Tschechisch-deutsche Lehrer- fortbildung in Tschechien 2002
18.30 Uhr	Abendessen anschließend Abschluss- feier aller Teilnehmer/-innen.
Sonnabend, 01.09.	
8 Uhr	Frühstück und anschl. Abreise

II. Nichtamtlicher Teil

Lesefassung, gültig ab 1. Januar 2001

Kindertagesstättengesetz

**Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches
des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe -
Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992**
(GVBl. I S. 178)

geändert durch

**Erste Gesetz zur Änderung
des Kindertagesstättengesetzes vom 7. Juni 1996**
(GVBl. I S.182)

**Artikel 1 des 1. Haushaltsstrukturgesetzes vom
17. Dezember 1996**
(GVBl. I S. 358)

Artikel 3 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 28. Juni 2000
(GVBl. I S. 90, 91)

**und Zweites Gesetz zur Änderung des Kindertages-
stättengesetzes (Kita-Gesetz-Novelle) vom 7. Juli 2000**
(GVBl. I S. 106)

Inhaltsübersicht:**Abschnitt 1 Allgemeines, Aufgaben, Ziele und Rechtsanspruch**

- § 1 Rechtsanspruch
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Aufgaben und Ziele der Kindertagesstätte

Abschnitt 2 Beteiligungen

- § 4 Grundsätze der Beteiligung
- § 5 Förderung der Beteiligung durch den Träger
- § 6 Beteiligung der Eltern
- § 7 Kindertagesstätten-Ausschuss

Abschnitt 3 Organisation und Betrieb der Kindertagesstätte

- § 8 Organisation der Kindertagesstätte
- § 9 Öffnungszeiten der Einrichtung und Betreuungszeiten der Kinder
- § 10 Personalausstattung
- § 11 Gesundheitsvorsorge

Abschnitt 4 Planung und Unterhaltung des Tagesbetreuungsangebots

- § 12 Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots
- § 13 Bau und Ausstattung
- § 14 Träger von Einrichtungen
- § 15 Betriebskosten von Kindertagesstätten
- § 16 Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote
- § 16 a Übergangsregelung zur Finanzierungsbeteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
- § 17 Elternbeiträge
- § 18 Förderung in Tagespflege
- § 19 Modellversuch

Abschnitt 5 Verfahren und Zuständigkeiten

- § 20 Erlaubniserteilung und Beratung
- § 21 (weggefallen)
- § 22 Verwaltungsverfahren

Abschnitt 6 Durchführungs-, Folge- und Schlussbestimmungen

- § 23 Durchführungsvorschriften
- § 24 Folgeänderungen
- § 25 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

**Abschnitt 1
Allgemeines, Aufgaben, Ziele und Rechtsanspruch****§ 1
Rechtsanspruch**

(1) Die Kindertagesbetreuung gewährleistet die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder.

(2) Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten. Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht.

(3) Der Anspruch nach Absatz 2 ist für Kinder im Alter bis zur Einschulung mit einer Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden und für Kinder im Grundschulalter mit einer Mindestbetreuungszeit von vier Stunden erfüllt. Längere Betreuungszeiten sind zu gewährleisten, wenn die familiäre Situation des Kindes, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erforderlich macht. Für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres kann der Anspruch vorrangig durch Tagespflege erfüllt werden.

**§ 2
Begriffsbestimmung**

(1) Kindertagesstätten sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen auch behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden. Kindertagesstätten sollen möglichst als Einrichtungen für verschiedene Altersstufen errichtet und betrieben werden.

(2) Tagespflege dient der Betreuung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson, des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen, insbesondere von jüngeren Kindern oder im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfs. Für die Tagespflege gelten sinngemäß die §§ 3, 4, 6 Abs.1, §§ 9, 13, 19 und 22 entsprechend.

(3) Kindertagesbetreuung kann im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schul- und Sozialwesens durchgeführt werden.

**§ 3
Aufgaben und Ziele der Kindertagesstätte**

(1) Kindertagesstätten erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsadäquaten Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs-

und Versorgungsauftrag. Die Bildungsarbeit der Kindertagesstätte unterstützt die natürliche Neugier der Kinder, fordert ihre eigenaktiven Bildungsprozesse heraus, greift die Themen der Kinder auf und erweitert sie. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung in der Familie und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus. Der eigenständige Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagesstätten schließt ein, die Kinder in geeigneter Form auf die Grundschule vorzubereiten.

(2) Kindertagesstätten haben insbesondere die Aufgabe,

1. die Entwicklung der Kinder durch ein ganzheitliches Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebot zu fördern,
2. den Kindern Erlebnis-, Handlungs- und Erkenntnismöglichkeiten ausgehend von ihren Bedürfnissen in ihrem Lebensumfeld zu erschließen,
3. die Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder zu stärken, u.a. durch eine alters- und entwicklungsgemäße Beteiligung an Entscheidungen in der Einrichtung,
4. die Entfaltung der körperlichen, geistigen und sprachlichen Fähigkeiten der Kinder sowie ihrer seelischen, musischen und schöpferischen Kräfte zu unterstützen und dem Kind Grundwissen über seinen Körper zu vermitteln,
5. die unterschiedlichen Lebenslagen, kulturellen und weltanschaulichen Hintergründe sowie die alters- und entwicklungsbedingten Bedürfnisse der Jungen und Mädchen zu berücksichtigen; in dem angestammten sorbischen (wendischen) Siedlungsgebiet für die sorbischen (wendischen) Kinder die Vermittlung und Pflege der sorbischen (wendischen) Sprache und der sorbischen (wendischen) Kultur zu gewährleisten,
6. das gleichberechtigte, partnerschaftliche, soziale und demokratische Miteinander sowie das Zusammenleben von Kindern mit und ohne Behinderungen zu fördern,
7. eine gesunde Ernährung und Versorgung zu gewährleisten,
8. einen verantwortungsvollen Umgang mit der Umwelt zu vermitteln und einen nach ökologischen Gesichtspunkten gestalteten Lernort zu bieten.

(3) Die Umsetzung der Ziele und Aufgaben wird in einer pädagogischen Konzeption beschrieben, die in jeder Tagesstätte zu erarbeiten ist.

Abschnitt 2 Beteiligungen

§ 4 Grundsätze der Beteiligung

(1) Die Kindertagesstätte hat ihren Auftrag in enger Zusammen-

arbeit mit der Familie und anderen Erziehungsberechtigten durchzuführen. Mit anderen Einrichtungen und Diensten sollen sich die Kindertagesstätten zum Wohl der Kinder unter Beachtung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung des Kindes und seiner Erziehungsberechtigten abstimmen. Insbesondere ist der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes im Rahmen der Gesundheitsvorsorge gemäß § 11 im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten auf Entwicklungsbeeinträchtigungen des Kindes hinzuweisen. Der Übergang zur Schule und die Betreuung und Förderung schulpflichtiger Kinder soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule erleichtert werden.

(2) Die demokratische Erziehung der Kinder setzt die Beteiligung von Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten, Erziehern und Erzieherinnen an allen wesentlichen Entscheidungen der Tagesstätten voraus und verlangt das demokratische Zusammenwirken aller Beteiligten. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Förderung der Beteiligung durch den Träger

(1) Der Träger ist verpflichtet, die Zusammenarbeit aller Beschäftigten sowie ihr Zusammenwirken mit den Eltern und den sonstigen Erziehungsberechtigten zu unterstützen und anzuregen.

(2) Der Träger sichert die Information aller Beschäftigten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Kindertagesstätte und die erforderliche fachliche Abstimmung zwischen seinen Kindertagesstätten.

§ 6

Beteiligung der Eltern

(1) Die Eltern und anderen Erziehungsberechtigten sind an der Konzeptionsentwicklung und Fragen ihrer organisatorischen Umsetzung in der Arbeit der Kindertagesstätte zu beteiligen. Hospitationen von Eltern in der Kindertagesstätte, ihre Anwesenheit während der Eingewöhnungsphase und ihre Beteiligung bei gemeinsamen Unternehmungen sind zu fördern.

(2) Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten der Kinder einer Kindertagesstätte bilden die Elternversammlung. In Einrichtungen mit mehreren Gruppen können die Elternversammlungen auf Gruppenebene stattfinden.

(3) Die Elternversammlungen dienen der gegenseitigen Information über die Situation der Kinder.

(4) Die Elternversammlung kann vom Träger und in pädagogischen Fragen von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen Auskunft über alle die Einrichtung betreffenden Angelegenheiten verlangen. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erörtern mit den Eltern die Grundlagen, Ziele und Methoden ihrer pädagogischen Arbeit und stimmen sie mit ihnen ab.

§ 7

Kindertagesstätten-Ausschuss

(1) In jeder Kindertagesstätte soll ein Kindertagesstätten-Ausschuss gebildet werden. Er besteht zu drei gleichen Teilen aus Mitgliedern, die vom Träger benannt sind, und aus Mitgliedern, die aus dem Kreis der Beschäftigten und dem Kreis der Eltern gewählt werden.

(2) Der Kindertagesstätten-Ausschuss beschließt über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten der Tagesstätte, insbesondere über die pädagogische Konzeption und er berät den Träger hinsichtlich bedarfsgerechter Öffnungszeiten. Die Finanzhoheit des Trägers, seine personalrechtliche Zuständigkeit und seine Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung der Aufgaben bleiben hiervon unberührt.

Abschnitt 3**Organisation und Betrieb der Kindertagesstätte**

§ 8

Organisation der Kindertagesstätte

(1) Die Kindertagesstätte gliedert sich in Gruppen, die altersgleich oder altersgemischt zusammengesetzt sein können.

(2) Erfolgt die Gliederung der Kindertagesstätte insgesamt oder die Gliederung der Gruppen nach dem Alter der Kinder, so ist durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken, den Kindern Erfahrungen im Zusammenleben mit anderen Altersgruppen zu ermöglichen.

(3) Die Organisation der Kindertagesstätte sowie die Gestaltung des Dienstplanes und des Tagesablaufes soll Kontinuität und Verlässlichkeit der Beziehungen zwischen pädagogischen Kräften und Kindern gewährleisten.

§ 9

**Öffnungszeit der Einrichtung
und Betreuungszeiten der Kinder**

Die Kindertagesstätten sollen bedarfsgerechte Öffnungszeiten anbieten, die am Kindeswohl orientiert sind. Der Lebensrhythmus der Kinder, die Arbeitszeiten von Eltern, die Bedürfnisse der Eltern der aufzunehmenden Kinder sowie die Schul- und Ferienzeiten sind zu berücksichtigen. Die Festlegung der Öffnungszeiten erfolgt nach Anhörung der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Unabhängig von der Öffnungszeit der Einrichtung soll die Betreuungszeit der Kinder die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs-, Betreuungs- und Versorgungsauftrags ermöglichen und ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand sowie ihren Bedürfnissen entsprechen. Sie sollte in der Regel zehn Stunden nicht überschreiten.

§ 10

Personalausstattung

(1) Kindertagesstätten müssen über die notwendige Zahl geeig-

netter pädagogischer Fachkräfte verfügen. Die Bemessungsgröße für die pädagogische Arbeit im Rahmen der Mindestbetreuungszeit gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 ist: 0,8 Stellen einer pädagogischen Fachkraft für jeweils sieben Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, 0,8 Stellen einer pädagogischen Fachkraft für jeweils dreizehn Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung und 0,6 Stellen einer pädagogischen Fachkraft für fünfzehn Kinder im Grundschulalter. Die Bemessungsgröße für verlängerte Betreuungszeiten gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 ist: Eine pädagogische Fachkraft für jeweils sieben Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, eine pädagogische Fachkraft für jeweils dreizehn Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung und 0,8 Stellen einer pädagogischen Fachkraft für fünfzehn Kinder im Grundschulalter.

(2) Die Leitung von Kindertagesstätten darf nur besonders geeigneten pädagogischen Fachkräften übertragen werden.

(3) Zusätzlich zur personellen Regelausstattung ist die Mitarbeit von ehrenamtlichen und nebenamtlichen Kräften zu fördern.

(4) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe und die Träger der Einrichtungen sorgen durch Fortbildung und Praxisberatung dafür, dass die berufliche Eignung der Mitarbeiter aufrechterhalten und weiterentwickelt wird.

§ 11

Gesundheitsvorsorge

(1) Der Träger der Einrichtung oder die Tagespflegeperson hat den öffentlichen Gesundheitsdienst dabei zu unterstützen, dass alle in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege befindlichen Kinder in Ergänzung sonstiger Vorsorgeangebote einmal jährlich ärztlich und zahnärztlich untersucht werden und der Impfstatus überprüft und eine erforderliche Ergänzung angeboten wird. Diese Vorsorgemaßnahmen sollen grundsätzlich in der Kindertagesstätte durchgeführt werden.

(2) Jedes Kind muss, bevor es erstmalig in Kindertagesbetreuung aufgenommen wird, ärztlich untersucht werden. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn gesundheitliche Bedenken nicht bestehen. Im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung wird der Impfstatus überprüft und eine erforderliche Ergänzung angeboten.

(3) Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und der Suchtvorbeugung darf in Anwesenheit von Kindern und in Räumen, die von Kindern benutzt werden, nicht geraucht werden.

Abschnitt 4**Planung und Unterhaltung des Tagesbetreuungsangebots**

§ 12

Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots

(1) Der Anspruch nach § 1 richtet sich gegen die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist die Ge-

meinde eine amtsangehörige Gemeinde, richtet sich, wenn mehrere Gemeinden des Amtes die Aufgabe auf das Amt übertragen haben, der Anspruch nicht mehr gegen diese Gemeinden, sondern gegen das Amt. Die Gemeinde oder das Amt (Leistungsverpflichteter) ist verpflichtet, für ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen, Tagespflege oder anderer geeigneter Form zu sorgen. Die Feststellung eines Anspruchs aufgrund eines besonderen Erziehungsbedarfs gemäß § 1 erfolgt im Benehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Kinder mit einem besonderen Förderbedarf nach den §§ 27, 35 a des Achten Buches des Sozialgesetzbuches oder den §§ 39, 40 des Bundessozialhilfegesetzes sind in Kindertagesstätten aufzunehmen, wenn eine diesem Bedarf entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden kann. Die Gruppengröße und die personelle Besetzung in diesen Gruppen sind den besonderen Anforderungen im Einzelfall anzupassen.

(3) Der Leistungsverpflichtete hat im Benehmen mit den Trägern der Einrichtungen die zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 1 erforderlichen Angebote rechtzeitig zu planen. Bei der Planung der Angebote sind die Erreichbarkeit der Einrichtung und das Wahlrecht nach § 5 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches zu beachten. Ein Minderheitenschutz ist zu gewährleisten. Träger und Personal der Einrichtung sind zur Toleranz und zum Respekt der unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Einstellungen der Kinder und ihrer Eltern verpflichtet. Bei Bedarf müssen Einrichtungen für alle Kinder unabhängig von ihrem religiösen und weltanschaulichen Hintergrund offen stehen, insbesondere dann, wenn nur eine Kindertagesstätte in erreichbarer Nähe ist.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt die Leistungsverpflichteten bei ihrer Planung und berät die Leistungsverpflichteten, die Träger der Einrichtungen und die Fachkräfte der Kindertagesbetreuung in allen Fragen der Sicherstellung und Qualifizierung des bedarfsgerechten Angebots. Unter Berücksichtigung der Planungen der Leistungsverpflichteten nimmt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe seine Planungsverantwortung gemäß § 80 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches im Benehmen mit den Leistungsverpflichteten und den Trägern der Einrichtungen wahr, stellt einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung auf und schreibt ihn fort. Einrichtungen sind in den Bedarfsplan aufzunehmen, wenn sie erforderlich sind und um dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern gemäß § 5 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches zu entsprechen.

§ 13

Bau und Ausstattung

Die Lage, das Gebäude, die Räumlichkeiten, die Außenanlagen und die Ausstattung der Kindertagesstätten müssen den Aufgaben gemäß § 3 genügen. Sie müssen ausreichend und kindgemäß bemessen sein.

§ 14

Träger von Einrichtungen

(1) Träger von Kindertagesstätten sind Träger der freien Jugendhilfe, Gemeinden und Gemeindeverbände. Träger einer Kindertagesstätte können auch sonstige Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Betriebe und andere private Einrichtungen sein.

(2) Der Träger muß bereit und in der Lage sein, bedarfsgerechte und geeignete Einrichtungen zu schaffen, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu betreiben und die geforderte Eigenleistung zu erbringen.

§ 15

Betriebskosten von Kindertagesstätten

(1) Betriebskosten im Sinne dieses Gesetzes sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches erlaubten Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder entstehen, die die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllt und grundsätzlich allen Kindern offensteht.

(2) Personalkosten im Sinne dieses Gesetzes sind die Aufwendungen des Trägers der Einrichtung für die Vergütung des Personals nach den Bestimmungen des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT-O) oder vergleichbarer Vergütungsregelungen einschließlich des gesetzlichen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung.

§ 16

Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote

(1) Die Kosten der Kindertagesbetreuung werden durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge sowie durch Zuschüsse des Leistungsverpflichteten gedeckt. Zuschüsse und Zuweisungen an die Leistungsverpflichteten, die zur Sicherstellung des bedarfsgerechten Angebotes dienen, sind zweckgebunden für die Kindertagesbetreuung zu verwenden. Das Land kann den Nachweis der zweckgebundenen Verwendung von den Leistungsverpflichteten verlangen. Örtlich zuständig für die Gewährung der Zuschüsse nach Absatz 2 ist der Leistungsverpflichtete, in dessen Zuständigkeitsbereich die Einrichtung gelegen ist. Erfolgt eine Unterbringung grundsätzlich oder in ihrem zeitlichen oder qualitativen Umfang aufgrund der §§ 27, 35 a des Achten Buches des Sozialgesetzbuches oder der §§ 39, 40 des Bundessozialhilfegesetzes so trägt der nach diesen Vorschriften Verpflichtete die hierdurch entstehenden Mehrkosten.

(2) Der Leistungsverpflichtete gewährt dem Träger der Kindertagesstätte einen Zuschuss pro belegtem Platz von mindestens 84 vom Hundert der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung, das erforderlich ist zur Sicherstellung der Leistungsverpflichtung gemäß § 1. Dieser Zuschuss wird nur gewährt für die Anzahl des tatsächlich beschäftigten

pädagogischen Personals. Bemessungsgröße sind die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung. Der Leistungsverpflichtete soll für den Träger einer nach dem Bedarfsplan gemäß § 12 Abs. 4 Satz 3 erforderlichen Einrichtung, der auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Einrichtung nicht in der Lage ist, die Einrichtung weiterzuführen, den Zuschuss erhöhen. Soweit einem Träger vor dem 1. Januar 2001 Grundstück und Gebäude zur Verfügung gestellt wurden und die Gemeinde hierfür die Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 des Kindertagesstättengesetzes vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 358) getragen hat, sind diese Kosten weiterhin bis zum 31. Dezember 2001 von der Gemeinde zu tragen, auch wenn die Einrichtung nicht nach dem Bedarfsplan gemäß § 12 Abs. 4 Satz 3 erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn anders lautende vertragliche Regelungen bestehen oder die Einrichtung nicht mehr oder nicht mehr in diesem Umfang betrieben wird.

(3) Die Kosten einer Tagespflegestelle werden nach Maßgabe des § 18 durch den Leistungsverpflichteten getragen.

(4) Beanspruchen Kinder die Aufnahme in eine Einrichtung außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Leistungsverpflichteten, so hat dieser der aufnehmenden Gemeinde oder dem aufnehmenden Amt einen angemessenen Kostenausgleich zu gewähren.

(5) Das Land beteiligt sich an den Kosten der Kindertagesbetreuung. In den Jahren 2001 und 2002 stellt das Land jährlich zweckgebunden den Leistungsverpflichteten den Betrag von 252 000 000 Deutschen Mark zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung zur Verfügung. In den Folgejahren wird dieser Betrag im Zwei-Jahres-Rhythmus der Kinderzahl und der Personalkostenentwicklung sowie dem Umfang des Tagesbetreuungsangebotes angepasst. Für die Verteilung dieses Betrages werden die Zahlen der Kinder im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gemäß der amtlichen Statistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres angesetzt.

§ 16 a

Übergangsregelung zur Finanzierungsbeteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt sich an den Kosten der Kindertagesbetreuung durch einen Zuschuss an die Leistungsverpflichteten. Die Höhe dieses Zuschusses entspricht dem Betrag, der von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Finanzierung der Kindertagesbetreuung im Jahr 1999 aufgewandt wurde. Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2002. Für die Verteilung dieses Betrages werden die Zahlen der Kinder im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gemäß der jeweils aktuellen amtlichen Statistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres angesetzt. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann diesen Betrag abweichend von Satz 4

einsetzen, um seiner Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 1 der Landkreisordnung Rechnung zu tragen.

§ 17

Elternbeiträge

(1) Die Personensorgeberechtigten haben Beiträge zu den Betriebskosten der Tagesstätten (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen. Für Kinder, deren Personensorgeberechtigten für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches erhalten, übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers.

(2) Die Elternbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.

(3) Die Elternbeiträge werden vom Träger der Einrichtung festgesetzt und erhoben. Sind Gemeinden oder Gemeindeverbände Träger der Einrichtungen, haben sie das Recht, Satzungen zu erlassen und die Elternbeiträge sowie das Essengeld als Gebühren zu erheben. Das Verarbeiten personenbezogener Daten durch den Träger der Einrichtung ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie für die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge nicht mehr erforderlich sind.

§ 18

Förderung in Tagespflege

(1) Wird eine geeignete Tagespflegeperson durch den Leistungsverpflichteten vermittelt und ist die Förderung des Kindes in Tagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich oder wird eine selbst organisierte Tagesbetreuung nachträglich als geeignet und erforderlich anerkannt, so übernimmt der Leistungsverpflichtete die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes.

(2) § 17 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Elternbeiträge und das Essengeld vom Leistungsverpflichteten festgesetzt und erhoben werden.

(3) Zwischen der Tagespflegeperson, den Personensorgeberechtigten und dem Leistungsverpflichteten sind jeweils die Rechte und Pflichten, die sich aus der Tagespflege ergeben, vertraglich zu regeln, insbesondere

1. die Erstattung der Aufwendungen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes,
2. der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung

für Schäden, die im Zusammenhang mit der Tagespflege eintreten können,

3. der Betreuungsumfang.

(4) Die Tagespflegepersonen sollen vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fachlich beraten werden.

§ 19 Modellversuch

Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bietet gemäß § 82 und § 85 Abs. 2 Nrn. 7 und 8 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Fortbildungsmaßnahmen an und trägt durch Beratungsangebote und Modellversuche zur Weiterentwicklung der Tagesbetreuung bei.

Abschnitt 5 Verfahren und Zuständigkeiten

§ 20 Erlaubniserteilung und Beratung

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt das Landesjugendamt bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 45 bis 48 SGB VIII.

§ 21 aufgehoben

§ 22 Verwaltungsverfahren

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB X) entsprechend.

Abschnitt 6 Durchführungs-, Folge- und Schlussbestimmungen

§ 23 Durchführungsvorschriften

(1) Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtages und im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln über

1. die Anzahl und Qualifikation der notwendigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
2. die Anerkennungsfähigkeit der Bestandteile von Betriebskosten und das Verfahren der Bezuschussung gemäß § 16 Abs. 2 und 5,

3. die Meldung von Art, Umfang und Kosten der Tagesbetreuungsangebote als Nachweis der Verwendung der Zuschüsse gemäß § 16 Abs. 5 und § 16 a,

4. die Berücksichtigung der Personalkosten- und Kinderzahlentwicklung sowie des Umfanges des Tagesbetreuungsangebotes für die Anpassung der Landeszuschüsse nach § 16 Abs. 5,

5. die Eignung des Angebotes von Tagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen sowie die angemessenen Aufwendungen im Rahmen von Tagespflege, einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gemäß § 18 Abs. 1,

6. die Zusammensetzung, die Wahl und die Aufgaben des Kindertagesstätten-Ausschusses,

7. die Größe und Ausstattung der Räume und die Größe der Gruppen.

(2) Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die zuständige oberste Landesbehörde.

(3) Die zuständige oberste Landesbehörde kann im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden, mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie den Kirchen Grundsätze über die Bildungsarbeit der Kindertagesstätten und die Fortbildung der pädagogischen Kräfte vereinbaren.

§ 24 Folgeänderungen

Das Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 24. Juli 1991 (GVBl. S. 318) wird wie folgt geändert:
Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderungen

Wird Kindern mit Behinderungen Eingliederungshilfe in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung gewährt, so ist ein für sie erreichbares Angebot anzustreben. Die Einrichtung soll mit den allgemeinen Kindertagesstätten zusammenarbeiten.“

§ 25 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Rechtsvorschriften, soweit sie nach Artikel 9 Abs. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II 1990 S. 889) fortgelten, außer Kraft:

1. die Verordnung über die Aufrechterhaltung von Leistungen betrieblicher Kindergärten, polytechnischer und berufsbildender Einrichtungen vom 6. Juni 1990 (GBl. I Nr. 32 S. 297),

2. die Verordnung über das Errichten und Betreiben von Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft vom 27. Juni 1990 (GBl. I Nr. 41 S. 620),
3. die Verordnung über die Aufrechterhaltung von Leistungen betrieblicher und betriebseigener Kinderkrippen vom 4. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 662),
4. die Verordnung über die Betreuung von Kindern in Tagespflege vom 18. September 1990 (GBl. I Nr. 63 S. 1579),
5. die Verordnung über Tageseinrichtungen für Kinder vom 18. September 1990 (GBl. I Nr. 63 S. 1577),
6. die Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher - Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung - Fürsorge- und Aufsichtsordnung - vom 5. Januar 1966 (GBl. II Nr. 5 S. 19),
7. die Rahmenrichtlinie für die Gestaltung der Arbeit im Schulhort vom 20. März 1990 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft Teil I Nr. 4 S. 25).

„Menschenrechte und menschliche Entwicklung“ – eine Publikation für Schüler und Jugendliche

Die Vereinten Nationen geben eine Fülle von Berichten und Studien heraus. Die jetzt vorliegende Publikation „Menschenrechte und menschliche Entwicklung“ soll Schülern und Jugendlichen den Zugang zu diesen Veröffentlichungen erleichtern. In der Broschüre „Menschenrechte und menschliche Entwicklung“ sind die zentralen Argumente, Thesen und Ergebnisse des umfangreichen UNDP-Berichtes zusammengefasst. Grafiken und Tabellen wurden zusätzlich aufgenommen als Anregung zur Arbeit mit dem UNDP-Bericht. Ein Thema der Broschüre ist die Verwirklichung der Menschenrechte als ein entscheidendes Kriterium für die menschliche Entwicklung. Alle Menschenrechte müssen für alle Menschen in allen Ländern gleichermaßen gelten und durchgesetzt werden. Dies ist das Grundprinzip und entspricht dem Selbstverständnis der Organisation der Vereinten Nationen.

Klassensätze sind zu einem pauschalen Vertriebskostenbeitrag von 15,- DM (Einzelheft 5,- DM) erhältlich bei:

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V.
Poppelsdorfer Allee 55
53115 Bonn
Fax: 02 28/21 74 91
E-Mail: dgvn-bonn@t-online.de

Stellenausschreibungen

Das **Staatliche Schulamt für den Landkreis Havelland** beabsichtigt, die Stelle der/des

stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiters
an der Gesamtschule in Premnitz
Bergstraße 15
14727 Premnitz

zum 01.08.2001 neu zu besetzen.

Aufgaben:

- a) stellv. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I
2. Mindestens fünf Jahre Bewährung in der Unterrichtspraxis
3. Fähigkeit und Bereitschaft zur Erfüllung oben genannter Aufgaben sowie zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen sowie Belastbarkeit
5. Gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Vergütung:

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/Beamten oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zzgl. Amtszulage (vergleichbar Vergütungsgruppe I b BAT-O zzgl. Amtszulage) bewertet. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Die Funktion als stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung an das

**Staatliche Schulamts
für den Landkreis Havelland
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow**

zu richten.

Das **Staatliche Schulamt für den Landkreis Oberhavel** beabsichtigt, die Stelle des/r

**Oberstufenkoordinators/in
für das Gymnasium Velten**

neu zu besetzen.

Aufgaben:

- a) Koordinierung der Fachbereiche im Hinblick auf die Umsetzung der Rahmenpläne, ggf. der Zusammenarbeit von Schulen mit gemeinsamer GOST
- b) Individuelle Beratung und Information von Schülerinnen/Schülern und deren Eltern über die Gestaltung der Schullaufbahn unter Berücksichtigung der Regelungen der AO-GOST
- c) Pädagogische Betreuung der Schülerinnen und Schüler in der GOST
- d) Organisation der Einführungs-/Qualifikationsphase einschließlich der Abiturprüfung, die Mitarbeit bei der Stunden- und Kursplanung

Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bzw. wissenschaftlicher pädagogischer Hochschulabschluss als Diplomlehrer nach dem Recht der DDR, durch den die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in die Laufbahn des Studienrates nach dem Brandenburgischen Besoldungsgesetz gegeben sind
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis
3. Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit, zum engen Zusammenwirken mit der Schulaufsicht, der Schulleitung und den Mitwirkungsgremien
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen
5. Gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule

Vorausgesetzt werden neben einer entsprechenden Lehrbefähigung (päd. Hochschulabschluss) eine langjährige Unterrichtspraxis (mindestens 5 Jahre) und gute Kenntnisse über die Regelung für die gymnasiale Oberstufe des Landes Brandenburg.

Vergütung:

Die Stelle ist mit Besoldungsgruppe A15 (vergleichbare Vergütungsgruppe Ia) bewertet.

Die Funktion als Oberstufenkoordinator/in wird zunächst bis zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres.

Sofern Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis mit Schulleitungsfunktionen betraut werden, erhalten sie während der Erprobungszeit eine Zulage. Die Höhe der Zulage bestimmt sich nach den bewerteten Ämtern im Brandenburgischen Besoldungsgesetz bzw. im Bundesbesoldungsgesetz in Verbindung mit den Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder in der jeweiligen Fassung. Lehrkräfte im Beamtenverhältnis werden nach Erfüllen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen in das höhere Amt befördert.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung an das

**Staatliche Schulamts
für den Landkreis Oberhavel
16515 Oranienburg,
Poststraße 1**

zu richten.

Das **Staatliche Schulamt für den Landkreis Oder-Spree** beabsichtigt, die Stelle der/des

**Schulleiterin oder Schulleiters der
Förderschule für geistig Behinderte
Rosa-Luxemburg-Straße 1
15890 Eisenhüttenstadt**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik oder Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Be-

fähigung für die Laufbahn des Lehrers im Unterricht an Förderschulen (mit Ergänzungsprüfung für zwei sonderpädagogische Fachrichtungen). In jedem Fall sollte die Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik nachgewiesen werden.

2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit
5. Gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Vergütung:

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/Beamten oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Die Bewertung der Stelle ist schülerzahlenabhängig. Sie ist derzeit mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG (vergleichbar Vergütungsgruppe I a BAT-O) bewertet.

Die Funktion als Schulleiterin oder Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt

Bewerbungen sind innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung an das

**Staatliche Schulamt
für den Landkreis Oder-Spree
Trebuser Straße 60
15517 Fürstenwalde**

zu richten.

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg

248

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport – Nr. 6 vom 30. Juni 2001